Satzung für die Sparkasse Vest Recklinghausen

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Vest Recklinghausen mit dem Sitz in Recklinghausen - nachfolgend Sparkasse genannt - ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL), Münster.

(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2
Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop - nachstehend Sparkassenzweckverband genannt.

§ 3
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

a) dem vorsitzenden Mitglied,
b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen bis zu 8 Hauptverwaltungsbeamte der Sparkassenzweckverbandsmitglieder beratend teil.

(3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann bis zu 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6
Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7
Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) SpkG NW ist das Gebiet der Verbandsmitglieder des Trägers der Sparkasse sowie das Gebiet der angrenzenden Gemeinden und Kreise.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Februar 2010 außer Kraft.

Recklinghausen, 18.6.2014

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Mitglied der Verbandsversammlung

Protokollführer

Sparkasse Vest Recklinghausen